

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung**Interpellation zur Besetzung der Stadträtlichen Kommissionen**

Am 13. März 2025 reichte Gemeinderätin Séverine Schindler namens der Fraktion SVP die Interpellation zur Besetzung der Stadträtlichen Kommissionen ein (Beilage 1). Auf eine zusätzliche Begründung anlässlich einer Gemeinderatssitzung wurde verzichtet.

Einleitung

Die Kommissionen sind in der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen (GO) geregelt. Nebst den Kommissionen des Gemeinderats (GO Art. 38 Abs. 1 lit. a.) bestehen die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis (GO Art. 38 Abs. 1 lit. b.) sowie die Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrats (GO Art. 38 Abs. 1 lit. c.). Aktuell bestehen für lit. b. und c. folgende stadträtlichen Kommissionen:

Stadträtliche Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis (GO Art. 38 Abs. 1 lit. b.)

- Baukommission
- Feuerschutzkommission
- Flurkommission
- Friedhofkommission
- Hafenkommision
- Schlichtungsbehörde in Mietsachen
- Sozialhilfekommision
- Zivilschutzkommission

Gemäss GO Art. 45 Abs. 2 bestimmt der Stadtrat die Kommissionsmitglieder, soweit durch Gesetz oder Reglement nichts anderes vorgesehen ist. Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen unterschiedliche Interessen und Ansichten.

Stadträtliche Kommissionen (GO Art. 38 Abs. 1 lit. c.)

- Betriebskommission Bad Egelsee
- Betriebskommission Bad Hörnli
- Betriebskommission Campingplatz Fischerhaus
- Familien- und Freizeitbad Egelsee – Arbeitsgruppe Nutzung und Betrieb
- Familien- und Freizeitbad Egelsee – Baukommission
- Familien- und Freizeitbad Egelsee – Projektsteuerung
- Funktionsbewertungskommision
- Gebäudekommission für das Dreispitz Sport- und Kulturzentrum
- IT-Fachkommission

- Kommission Biodiversitätsförderung
- Kommission für Kynologie und Tierschutz
- Kulturkommission
- Kulturzentrum – Projektsteuerung
- Kulturzentrum – Arbeitsgruppe Nutzung und Betrieb
- Kulturzentrum – Baukommission
- Kulturzentrum – Beurteilungsgremium Planerwahl
- Kunstkommission
- Leistungsbewertungs- und Stellenkommission
- Migrations- und Integrationsrat
- Projektsteuerung Energie
- Sanierung/Erweiterung Haus Sallmann – Beurteilungsgremium Planerwahl
- Sanierung/Erweiterung Verw-Liegenschaften – AG
- Sanierung/Erweiterung Verw-Liegenschaften – Beurteilungsgremium Studienauftrag
- Sanierung/Erweiterung Verw-Liegenschaften – Projektgruppe Haus Sallmann
- Sanierung/Erweiterung Verw-Liegenschaften – Projektgruppe Stadthaus
- Sanierung/Erweiterung Verw-Liegenschaften – Projektsteuerung
- Sanierung/Erweiterung Verw-Liegenschaften – Vor-Baukommission
- Stadtbildkommission
- Stadtbuskommission

Gemäss Art. 46 Abs. 2 berücksichtigt er (der Stadtrat) bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.

Für die meisten stadträtlichen Kommissionen bestehen Richtlinien. In den Richtlinien der einzelnen Kommissionen werden Zweck, Aufgaben, Organisation, Wahl und Amtsdauer, Vorschlagswesen sowie Beschlussfassung, Kompetenzen und Entschädigung geregelt. Die Richtlinien sind auf der Webseite der Stadt Kreuzlingen publiziert.

Ausgangslage

Die Interpellation bezieht sich insbesondere auf die Besetzung bzw. Zusammensetzung der Kunstkommission. Die Zusammensetzung der Kunstkommission wird in den Richtlinien der Kunstkommission der Stadt Kreuzlingen (RKuko) in Art. 3 Abs. 1 lit. a. festgelegt (Beilage 2). Sie setzt sich aus Mitgliedern folgender Bereiche zusammen: kunstschaftende Berufe, Bildungswesen, Thurgauer Kunstgesellschaft, Kunstverein Konstanz, Architektur, Kunstgeschichte, Galerien sowie Kunstschaftenden.

Die Kunstkommission berät den Stadtrat in Fragen der Kunstförderung, Kunstankäufe oder Kunstaktionen. Ziel ist es, die Sensibilität und das Verständnis für künstlerische Prozesse in der Bevölkerung und Politik zu stärken. Die vielfältige Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder ist für diese Aufgabe von grosser Bedeutung.

Gemäss Art. 5 RKuko unterbreitet die Kommission dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder. Nach dem Rücktritt eines Kommissionsmitglieds aus dem Bildungsbereich empfahl die Kunstkommission, den Sitz mit einer Person, wie in den RKuko vorgesehen, aus dem Bereich Architektur zu besetzen. Der Stadtrat folgte diesem Vorschlag an seiner Sitzung vom 21. Januar 2025, da der Bildungsbereich bereits durch ein anderes Kommissionsmitglied abgedeckt war.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Wie wird sichergestellt, dass alle Fraktionen, Parteien und Gruppierungen über vakante Sitze in den städtischen Kommissionen rechtzeitig informiert werden?

Bei den stadträtlichen Kommissionen handelt es sich meistens um Fachkommissionen, die einen speziell umschriebenen Themenbereich bearbeiten und dem Stadtrat Anträge stellen oder Empfehlungen abgeben. Da es sich um Fachkommissionen des Stadtrats handelt, ist nicht in jeder Kommission eine politische Vertretung aus dem Gemeinderat vorgesehen. Bei stadträtlichen Kommissionen, in denen gemäss den jeweiligen Richtlinien auch Mitglieder des Gemeinderats oder politischer Parteien berücksichtigt werden sollen, werden die zuständigen gemeinderätlichen Kommissionen bzw. die politischen Parteien und Vereine um Vorschläge für geeignete Personen gebeten.

2 Gibt es ein festgelegtes Verfahren zur Besetzung von Kommissionssitzen, und falls ja, wie sieht dieses konkret aus?

Die Besetzung der stadträtlichen Kommissionen ist in der GO und den jeweiligen Richtlinien der Kommissionen geregelt. Die Kommission stellt einen Antrag an den Stadtrat, der über die Kommissionsbesetzungen entscheiden muss.

3 Welche Kriterien werden bei der Auswahl der Mitglieder für die verschiedenen städtischen Kommissionen angewendet?

Die Kriterien und Vorgaben zur Zusammensetzung sind in den Richtlinien der jeweiligen Kommissionen festgelegt. Sämtliche Richtlinien sind über die Webseite der Stadt Kreuzlingen publiziert.

4 Wird bei der Besetzung der Kommissionen darauf geachtet, dass eine ausgewogene politische Vertretung gewährleistet ist?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

5 Ist der Stadtrat bereit, die Transparenz und Mitwirkung aller Fraktionen, Parteien und Gruppierungen in diesem Prozess zu verbessern? Falls ja, welche Massnahmen sind geplant?

Der Stadtrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Transparenz und Mitwirkung bei der Besetzung von stadträtlichen Kommissionen gegenüber den politischen Akteurinnen und Akteuren gewährleistet ist. Die Richtlinien der einzelnen stadträtlichen Kommissionen sind auf der Webseite der Stadt Kreuzlingen veröffentlicht und können von jedermann eingesehen werden. Bei Neubesetzungen von stadträtlichen Kommissionen, in welchen politische Vertreterinnen und Vertreter von Fraktionen, Parteien, Gruppierungen oder gemeinderätlichen Kommissionen gemäss der jeweiligen Richtlinie vorgesehen sind, wie zum Beispiel bei der Betriebskommissionen Schwimmbad

Hörnli in Art. 7 Abs. 1 lit. b. (Beilage 3) oder der Kulturkommission in Art. 3 Abs. 1 lit. b. (Beilage 4), werden bei Vakanzen die zuständigen gemeinderätlichen Kommissionen beziehungsweise Parteien und Gruppierungen angefragt und um Vorschläge für geeignete Kandidaten gebeten.

Kreuzlingen, 27. Mai 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Interpellation
2. Richtlinien Kunstkommission
3. Richtlinien Betriebskommission Schwimmbad Hörnli
4. Richtlinien Kulturkommission

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Interpellation zur Besetzung der Stadträtlichen Kommissionen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Stadträte

Vor Kurzem wurde ein neues Mitglied in die Kunstkommission gewählt. Unsere Fraktion und Ortspartei wurde jedoch weder über eine Vakanz informiert noch in den Findungsprozess einbezogen. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Transparenz und der Berücksichtigung aller politischen Kräfte bei der Besetzung solcher Gremien auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass alle Fraktionen, Parteien und Gruppierungen über vakante Sitze in den städtischen Kommissionen rechtzeitig informiert werden?
2. Gibt es ein festgelegtes Verfahren zur Besetzung von Kommissionssitzen, und falls ja, wie sieht dieses konkret aus?
3. Welche Kriterien werden bei der Auswahl der Mitglieder für die verschiedenen städtischen Kommissionen angewendet?
4. Wird bei der Besetzung von Kommissionen darauf geachtet, dass eine ausgewogene politische Vertretung gewährleistet ist?
5. Ist der Stadtrat bereit, die Transparenz und Mitwirkung aller Fraktionen, Parteien und Gruppierungen in diesem Prozess zu verbessern? Falls ja, welche Massnahmen sind geplant?

Auf eine mündliche Begründung verzichten wir bei diesem Vorstoss

Für die SVP Fraktion



Séverine Schindler

Kreuzlingen, 10. März 2025

Richtlinien der Kunstkommission der Stadt Kreuzlingen

21. Januar 2020

Dokumentinformationen
Richtlinien der Kunstkommission der Stadt Kreuzlingen
vom 21. Januar 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat am 21. Januar 2020 genehmigt und auf den 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	2
	Art. 3 Zusammensetzung	2
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	2
	Art. 7 Sitzungen	2
	Art. 8 Beschlussfassung	2
	Art. 9 Kompetenzen	3
	Art. 10 Kunstfonds	3
	Art. 11 Entschädigung	3
	Art. 12 Kommissionsgeheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	4
	Art. 13 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgende Richtlinie:

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Kunstkommission berät den Stadtrat in Sachen Kunstförderung und Kunstankauf mit dem Ziel, die Sensibilität und das Verständnis für künstlerische Prozesse bei Politik und Bevölkerung zu stärken.

Art. 2 Aufgaben

Die Kunstkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der im Kulturkonzept der Stadt Kreuzlingen festgelegten Ziele.
 - b. Beratung des Stadtrats und des Departements Gesellschaft bei kunstpolitischen Fragen und Entscheiden.
 - c. Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen und Kunstprojekten im Raum Kreuzlingen.
 - d. Realisierung von Kunstobjekten im öffentlichen Raum der Stadt Kreuzlingen und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft.
 - e. Ankauf von Kunstobjekten für die Stadt Kreuzlingen. Nebst der künstlerischen Qualität soll bei Kunstankäufen ein regionaler Bezug nachgewiesen sein. Dieser kann sowohl biographisch als auch durch das Werk begründet sein.
 - f. Inventarisierung der Kunstankäufe.
 - g. Verantwortlich für die Hängung und Platzierung der Kunstobjekte in den städtischen Verwaltungsbauten und -büros.
 - h. Lagerung und Pflege der Kunstobjekte im Kulturgüterschutzraum.
 - i. Verkaufsvorschläge von Bildern an den Stadtrat.
 - j. Pflege und Kontakt zu Künstlerinnen und Künstlern mit regionaler Bedeutung. Zu diesem Zweck werden regelmässig Atelierbesuche durchgeführt.
 - k. Kontakte zu Kunstorganisationen im Bodenseeraum.
 - l. Erstellung eines jährlichen Berichts an den Stadtrat.
-

2 Organisation

**Art. 3
Zusammensetzung**

1 Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern der folgenden Bereiche zusammen:

- a. Präsidentin oder Präsident ist die Stadträtin oder der Stadtrat des Departements Gesellschaft (Vorsitz und Administration)
- b. Vertreterinnen und Vertreter aus kunstschaaffenden Berufen, dem Bildungsbereich, der Thurgauer Kunstgesellschaft, dem Kunstverein Konstanz, Architektur, Kunstgeschichte, Galerien sowie Kunstschaaffenden.

2 Die Kommission wählt eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.

**Art. 4
Wahl und
Amtdauer**

Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kommission zu Beginn der Legislatur für vier Jahre. Die Amtdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

**Art. 5
Vorschlag neuer
Mitglieder**

Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.

**Art. 6
Zusätzliche
Projektgruppen**

Die Kommission kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen befristet einsetzen. Die Finanzierung muss vorgängig geregelt sein.

**Art. 7
Sitzungen**

Die Kommission trifft sich ca. sechsmal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel währenddessen besprochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat des Departements Gesellschaft.

**Art. 8
Beschlussfassung**

1 Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.

2 Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten stellvertre-

		tend für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 9 Kompetenzen	1	Die Kommission beantragt beim Departement Gesellschaft die für Projekte notwendigen finanziellen Mittel. Diese werden in der Regel aus dem Kunstfond entnommen.
	2	Die Kommission hat keine zusätzlichen eigenen finanziellen Mittel zur freien Verfügung.
	3	Jedes ausserordentliche Projekt muss über das Departement Gesellschaft beantragt und ab CHF 5'000.– zusätzlich vom Stadtrat bewilligt werden.
Art. 10 Kunstfonds	1	Der Kunstfonds wird jährlich über den Budgetprozess gespiesen.
	2	Verkaufserlöse von Bildern, die aus Mitteln des Kunstfonds erworben wurden, fliessen in den Kunstfonds.
	3	Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung und die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Fonds.
Art. 11 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 12 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

**Art. 13
Inkrafttreten**

Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Erlasse.

**Richtlinien der
Betriebskommission
Schwimmbad Hörnli der
Stadt Kreuzlingen**

1. Januar 2024

Dokumentinformationen

**Richtlinien der Betriebskommission Schwimmbad Hörnli der Stadt Kreuzlingen
vom 1. Januar 2024**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 09.01.2024 und rückwirkend auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	1
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Geltungsbereich	1
	Art. 3 Schwimmbad Hörnli	1
2	Organe und Organisation	1
	Art. 4 Organe	1
2.1	Stadtrat	1
	Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen	1
2.2	Betriebskommission	2
	Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen	2
	Art. 7 Zusammensetzung	3
	Art. 8 Wahl und Amtsdauer	4
	Art. 9 Arbeitsgruppen	4
	Art. 10 Sitzungen	4
	Art. 11 Beschlussfassung	4
	Art. 12 Entschädigung	4
	Art. 13 Kommissionsgeheimnis	5
2.3	Departement Gesellschaft	5
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	5
2.4	Betriebsleitung	5
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	5
3	Schlussbestimmungen	6
	Art. 16 Inkrafttreten	6

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen, die folgenden Richtlinien:

1 Grundsatz

Art. 1 Grundsatz Die Stadt Kreuzlingen betreibt das Schwimmbad Hörnli.

Art. 2 Geltungsbereich Diese Richtlinien gelten für das Schwimmbad Hörnli, bestehend aus dem Bad- und Seebereich, sowie den Infrastrukturgebäuden, dem Bistro und der Umgebung.

Art. 3 Schwimmbad Hörnli Der Bevölkerung, den Schulen der Stadt Kreuzlingen sowie weiteren Bildungsinstitutionen und Vereinen soll ein zeitgemässes und attraktives Freibad zur Verfügung stehen. Das Schwimmbad Hörnli soll wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig betrieben werden.

2 Organe und Organisation

Art. 4 Organe Organe des Schwimmbads Hörnli sind:
a. der Stadtrat der Stadt Kreuzlingen;
b. die Betriebskommission;
c. das Departement Gesellschaft;
d. die Betriebsleitung.

2.1 Stadtrat

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen 1 Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über das Schwimmbad Hörnli.

2 Der Stadtrat bestimmt die Mitglieder der Betriebskommission.

3 Der Stadtrat verabschiedet das Budget des Schwimmbads Hörnli zuhanden des zuständigen Genehmigungsorgans.

-
- 4 Der Stadtrat entscheidet über:
 - a. Nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 10'000.–;
 - b. Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen des Departements Gesellschaft;
 - c. Abschluss oder Auflösung von Verträgen über Beitragsleistungen und Badnutzung durch andere öffentliche Institutionen;
 - d. Vergabe Kioskbetreiberin oder Kioskbetreiber
 - e. Tarifordnung
 - f. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
-

- 5 Der Stadtrat entscheidet über Erlass und Änderung dieser Richtlinien.
-

2.2 Betriebskommission

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Betriebskommission ist das Bindeglied zwischen dem Betrieb des Schwimmbads Hörnli und der Stadt Kreuzlingen. Sie informiert und berät die übrigen Organe in allen organisatorischen und betrieblichen Belangen des Badbetriebs.
-
- 2 Der Betriebskommission obliegt die Aufsicht über das Schwimmbad Hörnli. Sie stellt im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen den Betrieb, den Unterhalt und die baulichen Massnahmen des Schwimmbads Hörnli sicher. Sie nutzt die möglichen Synergien der Bäderbetriebe in Kreuzlingen in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission des Bads Egelsee.
-
- 3 Die Betriebskommission entscheidet über:
 - a. die Belegungsordnung;
 - b. Erlass und Änderung von:
 1. Haus- und Badeordnung;
 2. Sicherheits- und Notfallkonzept;
 3. Hygiene- und Reinigungskonzept;
 4. Unterhalt- und Wartungskonzept;
 5. Pflichtenheft der Betriebsleitung.
 - c. nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 10'000.– im Einzelfall.
-

-
- 4 Die Betriebskommission stellt dem Stadtrat Antrag betreffend:
- a. Budget des Schwimmbads Hörnli und Investitionen getrennt in werterhaltende und wertvermehrende bauliche Massnahmen;
 - b. Tarifänderungen;
 - c. Änderung dieser Richtlinien;
 - d. Mitbestimmung bei der Besetzung der Stelle der gemeinsamen Betriebsleitung der beiden Bäder in Kreuzlingen in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission des Bads Egelsee;
 - e. nicht budgetierte Ausgaben über CHF 10'000.– im Einzelfall.
-
- 5 Die Betriebskommission führt die über das Tagesgeschäft hinausgehende externe Kommunikation des Schwimmbads Hörnli in Absprache mit dem Departement Gesellschaft.
-
- 6 Die Betriebskommission erstattet dem Stadtrat regelmässig Bericht und informiert zeitgerecht über wesentliche Änderungen und Ereignisse im Betrieb, der Belegung/Nutzung oder beim Personal sowie über Änderungen der Tarif- oder Belegungsordnung.
-
- Art. 7**
Zusammensetzung
- 1 Die Betriebskommission setzt sich aus höchstens sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a. Zwei Mitglieder der Stadt (davon ein Sitz das Präsidium gemäss Abs. 3);
 - b. Ein Mitglied des Gemeinderats Kreuzlingen;
 - c. Ein Mitglied des Sportnetz Regio Kreuzlingen;
 - d. Zwei Mitglieder aus den Fachrichtungen Bau und Technik.
-
- 2 Die Betriebsleitung Schwimmbad Hörnli/Bad Egelsee ist mit beratender Stimme vertreten.
-
- 3 Präsidentin oder Präsident ist die oder der dem Departement Gesellschaft vorstehende Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter.
-

	4	Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrem Kreis eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
Art. 8 Wahl und Amtsdauer	1	Die Wahl erfolgt jeweils für eine Legislatur. Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums und der städtischen Mitarbeitenden, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
	2	Die Betriebskommission unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 9 Arbeitsgruppen		Die Betriebskommission kann für besondere Projekte befristet Arbeitsgruppen einsetzen.
Art. 10 Sitzungen	1	Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten ca. sechsmal jährlich bzw. bei Dringlichkeit jederzeit zu Sitzungen.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Durchführungsform der Sitzung.
	3	Die schriftliche Einladung und die Protokollführung erfolgen durch das Departement Gesellschaft.
Art. 11 Beschlussfassung	1	Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.
	2	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
	3	Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten Geschäfte dringlicher Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialentscheid erledigen. Die Kommissionsmitglieder sind zeitnah zu informieren.
Art. 12 Entschädigung	1	Die Entschädigung der sitzungsgeldberechtigten Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten der Stadt Kreuzlingen respektive bei Mitarbeitenden der Stadt Kreuzlingen gemäss

der Verordnung zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen (Art. 8 ff.).

**Art. 13
Kommissions-
geheimnis**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Sachverhalte, über die sie als Kommissionsmitglieder Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse der Betriebskommission, oder des Stadtrats.

2.3 Departement Gesellschaft

**Art. 14
Aufgaben und
Kompetenzen**

Die Verwaltung des Schwimmbads Hörnli obliegt dem Departement Gesellschaft. Es hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsführung und Budgetierung nach den Vorgaben der Betriebskommission;
- b. Anstellung von Mitarbeitenden;
- c. Erlass von Verfügungen im Rahmen des Badbetriebs;
- d. Aufsicht über die Betriebsleitung des Schwimmbads Hörnli;
- e. Umsetzung der Beschlüsse der Betriebskommission;
- f. Administration der Betriebskommission;
- g. Kommunikation nach innen und aussen im Rahmen des Tagesgeschäfts, Kommunikation ausserhalb des Tagesgeschäfts ist mit der städtischen Kommunikationsstelle abzusprechen.
- h. Antragstellung für alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Betriebskommission fallen, insbesondere Vorschläge für Konzepte sowie Tarif-, Belegungs- und Nutzungsordnungen.

2.4 Betriebsleitung

**Art. 15
Aufgaben und
Kompetenzen**

Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. operative Betriebsführung des Schwimmbads Hörnli;
- b. Personalführung;
- c. Umsetzung der betrieblichen Organisation und Prozesse gemäss Vorgaben der Betriebskommission;
- d. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

3 Schlussbestimmungen

**Art. 16
Inkrafttreten**

Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und vom Stadtrat auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Richtlinien der Kulturkommission der Stadt Kreuzlingen

20. Februar 2024

Dokumentinformationen
Richtlinien der Kulturkommission der Stadt Kreuzlingen
vom 20. Februar 2024

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 20. Februar 2024 und auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	2
	Art. 7 Sitzungen	2
	Art. 8 Beschlussfassung	2
	Art. 9 Kompetenzen	2
	Art. 10 Entschädigung	3
	Art. 11 Kommissionsgeheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 12 Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

**Art. 1
Zweck** Die Kulturkommission berät den Stadtrat in Sachen Kulturförderung und Kulturpflege mit dem Ziel, die Sensibilität und das Verständnis für kulturelle Prozesse in der Politik und der Bevölkerung zu stärken. Das Kulturprofil der Stadt soll nach innen und aussen sichtbar und spürbar sein.

**Art. 2
Aufgaben** Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Überwachung der im Kulturkonzept der Stadt Kreuzlingen festgelegten Ziele.
- b. Beratung des Stadtrats und des Departements Gesellschaft bei kulturpolitischen Fragen und Entscheiden.
- c. Erstellung der Richtlinie für die Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte.
- d. Durchführung eines regelmässigen Kulturforums zu aktuellen kulturelevanten Themen.
- e. Beratung und Beurteilung von Unterstützungsanfragen kultureller Veranstaltungen oder Projekten über CHF 5'000.– können an die Kommission getragen werden.
- f. Beratung bei Auswahl und Inhalten von Leistungsvereinbarungen mit Kulturschaffenden.

2 Organisation

**Art. 3
Zusammensetzung**

- 1 Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern der folgenden Bereiche zusammen:
 - a. Präsidentin oder Präsident ist die Stadträtin oder der Stadtrat des Departements Gesellschaft (Vorsitz und Administration).
 - b. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Migrations- und Integrationsrat (MIR), Kulturdachverband, Museen, Bildungsinstitutionen, Thurgauer Kunstgesellschaft und von Kulturschaffenden sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen (zwischen 14 und 24 Jahren).
- 2 Die Kommission wählt eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.

Art. 4 Wahl und Amtdauer		Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kulturkommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre. Die Amtdauer der Mitglieder, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen		Die Kommission kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen befristet einsetzen. Die Finanzierung muss vorgängig geregelt sein.
Art. 7 Sitzungen		Die Kommission trifft sich nach Bedarf und Dringlichkeit zu Sitzungen (ca. drei bis sechsmal pro Jahr). Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat Departement Gesellschaft.
Art. 8 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsident stellvertretend für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 9 Kompetenzen	1	Die Kommission beantragt über den Budgetprozess die für Projekte notwendigen finanziellen Mittel.
	2	Die Kommission hat keine zusätzlichen eigenen finanziellen Mittel zur freien Verfügung.
	3	Jedes ausserordentliche Projekt muss über das Departement Gesellschaft beantragt und ab CHF 5'000.– zusätzlich vom Stadtrat bewilligt werden.

Art. 10 Entschädigung	Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
----------------------------------	---

Art. 11 Kommissions- geheimnis	Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.
---	--

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt.
----------------------------------	---
